



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:

Lü 333 Nemitzer Heide

Landkreis

Lüchow-Dannenberg

Paket/ Variante: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)

Variante 1: Mahd LRT mit Anstau – Mineralboden

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis nach dem **zweiten Nutzungstermin** ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punktwert- tabelle Moor	Punkte nach Punktwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. bis 31.05.		3
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich		2
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel		2
Keine Einebnung und Planierung		0
Mahd max. zweimal im Jahr (Erste Mahd nach dem 01.06., zweite Mahd 10 Wochen später)		20
Düngung max. 60 kg/N/ha/a nach der ersten Nutzung		0
Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 01.06.		0
Keine organisch Düngung, Festmist und Substrat zulässig		8
Gesamt Erschwernisausgleich:		35

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen
- a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- und Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,

4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3 b) bis f), soweit
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
 - c) die Mahd erst nach dem 1. Juni und die 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - d) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr,
 - e) eine organische Düngung (Festmist und Gärreste sind zulässig) unterbleibt,
 - f) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt,
 - g) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Erhöhte Wasserstandshaltung, aktive Zuwässerung (An-/Einstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) vom 01.01. bis 31.05.		20
<input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite* in einer Breite von 2,5 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen. *Wenn der Schlag direkt an Dumme, Clenzer, Köhlener oder Püggener Bach angrenzt, ist dort der Randstreifen anzulegen.		2
Gesamt AUMNat GL4:		22
Gesamtpunktzahl EA + GL4:		57

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktzahl * 11 EUR		385
GL4: Punktzahl * 13 EUR		286
Gesamt:		671

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Mineralboden 35 Punkten = 385 €/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Mineralboden 22 Punkten = 286 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Mineralboden

671 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.